



Stellungnahme zum Regionalplan Ostthüringen

A. Vorbemerkungen

Der Landkreis Greiz und insbesondere der Landtagswahlkreis 40, die Region zwischen Pöllwitz und Pölzig, besitzt nicht nur eine kulturelle, landschaftliche und wirtschaftliche Vielfalt, er zeigt auch alle Spuren der wechselvollen deutschen Geschichte. Vor allem aber ist er stark ländlich geprägt.

Kulturell verfügt der Landtagswahlkreis 40 über eine breite Vereinslandschaft, von den Feuerwehren, über die Landfrauen bis hin zu den vielen Sport-, Kultur und Traditionsvereinen. Landschaftlich prägt den Wahlkreis im Süden das beginnende Vogtland, in der Mitte das einmalig schöne Elstertal sowie im Norden die vielfältigen Agrarflächen und das ehemalige Bergbaugebiet. Wirtschaftlich ist der Wahlkreis von vielen klein- und mittelständischen Unternehmen geprägt. Handwerk, Handel, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sind ebenso Garant für viele Arbeitsplätze, wie unsere Industrieunternehmen und Forschungseinrichtungen.

Geschichte wird spürbar an Orten wie dem Kloster [Mildenerfurth](#), dem Rittergut in Endschütz, dem Ronneburger Schloss, dem Herrenhaus in Markersdorf, dem Reuster Bismarckturm, den Mühlen entlang der Elster und den Greizer Schlössern aber auch dem Außenlager Schwalbe V und verschwundenen Orten wie Sorge, Culmitzsch, Katzendorf, Schmirchau, Lichtenberg oder Gessen.

Nach den Festlegungen im Entwurf des 235-seitigen Regionalplanes Ostthüringen soll dieser Wahlkreis künftig über ein Mittelzentrum Greiz sowie über die Grundzentren Ronneburg und Berga/Elster verfügen. Die Grundversorgung für alle Einwohner allerdings gehört auch in die Fläche und hat die Gemeinden attraktiv und lebenswert gemacht.

Die Festlegungen im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen führen zu einer weiteren Ausdünnung des ländlichen Raums, statt diesen zu fördern und zu stärken. Die Grundzentren dienen der Deckung des qualifizierten Grundbedarfs, d.h. Funktionen der Daseinsvorsorge mit überörtlicher Bedeutung sollen hier konzentriert werden. Daraus wird gefolgert, dass Schulen, Kindertagesstätten, Arztpraxen oder soziale Einrichtungen sowie Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser künftig nur noch im zentralen Ort gefördert



werden. Wo bleibt dann die Lebensqualität in der Fläche? Was ist mit Einrichtungen, die sich um das Grundzentrum herum schon entwickelt haben?

Dabei gibt es gerade in jüngster Zeit wieder mehr Nachfrage nach Bauplätzen für junge Familien im ländlichen Raum, die Kita-Plätze sind ausgelastet, die Schülerzahlen in den Grundschulen steigen und die Unternehmen suchen Fachkräfte.

Eingeordnet ist der Landkreis Greiz im Regionalplan als „Raum mit ausgeglichenem Entwicklungspotential um die A 9 /Thüringer Vogtland“. Das heißt, der Raum gilt als wirtschaftlich weitgehend stabil mit „demografischen Anpassungsbedarfen“. Wegen des Bevölkerungsschwunds werden „besondere Anpassungsstrategien an den demografischen Wandel“ gefordert. Strukturen der Daseinsvorsorge sollen erhalten, umstrukturiert und ausgebaut werden.

Wirtschaftlich wird der Schwerpunkt im und um das Oberzentrum Gera gesetzt, während in den Mittelzentren Greiz und Zeulenroda-Triebes mehr auf Tourismus und die länderübergreifende Zusammenarbeit im Städteverbund Nordöstliches Vogtland gesetzt wird.

Der Begriff der „ländlichen Räume mit Grundversorgung“ wird den Gegebenheiten aus Sicht der Praktiker in den Kommunen unterhalb der zentralen Orte besser gerecht. In zahlreichen Gesprächen mit Bürgermeister und Vertretern der Verwaltungsgemeinschaften habe ich erfahren, dass Zentralismus kein Entwicklungspotenzial für den ländlichen Raum zulässt. Der vorliegende Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ist deshalb zum jetzigen Verfahrensstand nicht zustimmungsfähig und geht in einzelnen Passagen sogar konträr mit aktuellem Regierungshandeln in Bund und Land.

B. Änderungsvorschläge

1. Raumstruktur

(...)

G 1-2 Der „Raum um die A 9 / Thüringer Vogtland“ soll unter Ausnutzung der lagebedingten Potentiale gefestigt, gestärkt und weiterentwickelt werden. Dazu sollen das Oberzentrum Gera mit überregionaler Bedeutung, die Mittelzentren Bad Lobenstein, Eisenberg, Greiz, Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz, Schleiz, Schmölln / Gößnitz und Zeulenroda-Triebes sowie die Grundzentren Auma-Weidatal, Berga/Elster, Gefell / Hirschberg / Tanna, Münchenbernsdorf, Saalburg-Ebersdorf, Ronneburg, Triptis und Weida als räumliche Leistungsträger, Impulsgeber und Ankerpunkte im ländlichen Raum im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, touristischen, Bildungs-, sozialen und kulturellen Bereich weiterentwickelt werden und so auch Entwicklungsimpulse für den ländlichen Raum geben. (...)

Die ländlich geprägten Räume sollen als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume gesichert und hinsichtlich ihrer endogenen Potentiale gestärkt werden. Ihre Attraktivität als Natur-, Kultur- und Erholungsraum soll



erhalten und qualitativ entwickelt werden. Städte und Dörfer in den ländlich geprägten Räumen sollen als attraktive Wohn- und Arbeitsorte erhalten bleiben. → LEP 2.1

Insbesondere sollen noch stärker die Potentiale des Oberzentrums Gera als Teil der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland genutzt werden.

1.2.4 Grundzentren

Grundzentren sind die unterste Stufe des Zentrale-Orte-Netzes zur Deckung des qualifizierten Grundbedarfes. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen sollen in den Grundzentren die Funktionen der Daseinsvorsorge mit überörtlicher Bedeutung konzentriert und zukunftsfähig gestaltet werden § LEP, 2.2.12. Die Bestimmung der Grundzentren erfolgt gesondert durch eine nachfolgende Änderung des Landesentwicklungsprogrammes. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Grundzentren im Regionalplan Ostthüringen 2012 fort § LEP, 2.2.11.

Die als Grundzentren ausgewiesenen Gemeinden bilden eine Ergänzung zum Netz der höherstufigen Zentralen Orte § LEP, 2.2.5 – 2.2.10 und sind dort zusätzlich erforderlich, wo aufgrund größerer Entfernungen zum nächstgelegenen Mittel- oder Oberzentrum Lücken im Netz der Grundversorgung entstehen würden. Dies hat auch Konsequenzen für die Bauleitplanung, denn zur Erhaltung und Stärkung der als Konzentrationspunkte ausgewiesenen Grundzentren sind bei nachgewiesenem Bedarf dort bevorzugt Flächen für den Wohnungsbau, für Gewerbeansiedlung, für Einrichtungen der Daseinsvorsorge, Ver- und Entsorgung usw. mit den Instrumenten der Bauleitplanung zu sichern und bereitzustellen.

Grundzentren sind:

- Landkreis Altenburger Land – Meuselwitz / Lucka
- Landkreis Greiz – Auma-Weidatal, Bad Köstritz / Crossen an der Elster (kreisübergreifend),
- Berga/Elster, Münchenbernsdorf, Ronneburg und Weida
- Saale-Holzland-Kreis – Bürgel, Dornburg-Camburg und Kahla
- Saale-Orla-Kreis – Neustadt an der Orla, Saalburg-Ebersdorf, Triptis und Gefell / Hirschberg /Tanna
- Landkreis Saalfeld-Rudolstadt – Königsee-Rottenbach, Oberweißbach/Thüringer Wald und
- Probstzella.

Die ausgewiesenen Grundzentren stellen zumeist auch wirtschaftliche Leistungsträger im ländlichen Raum dar und sind aufgrund ihrer Potentiale zur weiteren wirtschaftlichen Profilierung geeignet. Auf diese Weise können sie nachhaltige Arbeitsplatzangebote im Ländlichen Raum sichern. Neben der Arbeitsplatz- und Wohnfunktion sind sie zugleich für die Bündelung von Funktionen der Verwaltung, infrastruktureller Angebote und Dienstleistungen sowie als Verkehrsknoten geeignet. Um unter den Bedingungen des demographischen Wandels überörtlich bedeutsame Einrichtungen auszulasten und in allen Regionsteilen, vor allem auch in den dünn besiedelten ländlichen



Räumen, gleichwertige Lebensbedingungen zu sichern, ist es erforderlich, dass die Grundzentren durch die Bündelung des kompletten Spektrums der Grundversorgung (qualifizierte Grundversorgung) gestärkt werden. Bei teilräumlichen Entscheidungen zum Netz bzw. zum Erhalt oder Ausbau von Infrastruktureinrichtungen sollte dies auf den verschiedenen Planungsebenen berücksichtigt werden. (...)

G1-10 Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht als zentrale Orte ausgewiesen sind, sind als ‚ländliche Räume mit Grundversorgung‘ zur Deckung des Grundbedarfs, von Lebensqualität und Identität im ländlichen Raum zu erhalten. --> LEP 2.1

2. Siedlungsstruktur

G 2-1 Die Planungsregion Ostthüringen soll einen angemessenen Beitrag für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung leisten. Der Schwerpunkt soll auf Innenentwicklung, flächensparendem Bauen, Nachnutzung von Brachflächen und Erneuerung im Bestand gelegt werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Baulücken und größere Freiflächen innerhalb der Siedlungen besonders in einigen ländlich geprägten Ortschaften strukturprägend und ortstypisch sind.

Begründung G 2-1

Bei Fortschreiten des demographischen Wandels würde eine weiterhin nach außen gerichtete Siedlungsentwicklung zu zahlreichen Nachteilen für die Gesellschaft und kommende Generationen führen, insbesondere würden die Infrastruktur- und Infrastrukturfolgekosten zunehmen sowie Flächen für Erholung, Naturschutz, Hochwasserschutz und Landwirtschaft weiter reduziert werden. Diese Entwicklung ist für zukünftige Generationen weder tragbar noch finanzierbar. Eine Abkehr vom Wachstumsdenken und stärkere Hinwendung zur Bestandspflege und Bestandsentwicklung ist daher dringend geboten. Ziel der Planungsregion Ostthüringen muss sein, in den nächsten Jahren die Neuinanspruchnahme der begrenzten Ressource Fläche für Siedlungszwecke auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Dies kann gelingen durch die bessere Nutzung vorhandener Potentiale im Innenbereich, die Umnutzung oder Nachnutzung von Brachen (Flächenrecycling), angepasste Lückenbebauung, Ersatzneubau sowie Revitalisierung und Aufwertung innerörtlicher und zentraler Siedlungsbereiche. Damit kann eine Flächenneuanspruchnahme im Außenbereich vermieden, die Flächenproduktivität erhöht, die Infrastruktureffizienz verbessert, die Lebensqualität erhalten und damit auch der Abwanderung entgegengewirkt werden. ~~Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Baulücken und größere Freiflächen innerhalb der Siedlungen besonders in einigen ländlich geprägten Ortschaften strukturprägend und ortstypisch sind~~ **ö G 2-11.**



Zukünftig sind auch noch stärker als bisher die Kosten und Folgekosten der Siedlungsentwicklung abzuwägen und offenzulegen (Kostentransparenz), um zukunftsfähige Entscheidungen treffen zu können. Um den sparsamen Umgang mit Fläche zu koordinieren ist das kommunale Flächenmanagement eine besonders geeignete Strategie.

G 2-5 Bestehende Baugebiete sollen ausgelastet und geeignete Brach- und Konversionsflächen im Innenbereich bevorzugt nachgenutzt werden. Neuausweisungen im Außenbereich sollen vermieden werden.

G 2-8 Gemeinden, die als Zentraler Ort ausgewiesen sind, sollen ihren Siedlungs- und Versorgungskerne bestimmen. Die zentralörtlichen Funktionen sollen in Siedlungs- und Versorgungskernen gebündelt werden.

Begründung G 2-8

Die Funktion eines Zentralen Ortes wird grundsätzlich der politischen Gemeinde in ihrer Gesamtheit zugewiesen § LEP, 2.2.2. Es ist im Interesse des Gemeindefriedens sinnvoll, zentralörtliche Funktionen, z.B. aus den Bereichen Sport, Kultur, Bildung, Dienstleistung, Versorgen, auf einzelne Ortsteile der Gemeinde bedarfsgerecht aufzuteilen. ~~Weder eine Zentralität noch eine gute Erreichbarkeit der Einrichtungen aus dem Grundversorgungsbereich des Zentralen Ortes wären gegeben, was zur Unwirksamkeit der Zentralität mit allen Nachteilen für die Bevölkerung führen würde.~~ Um die Funktion eines Zentralen Ortes ausführen zu können, müssen die zentralen Funktionen standörtlich gebündelt sein. Diese Bündelungsaufgabe übernehmen der Siedlungs- und Versorgungskerne eines Zentralen Ortes. Die Siedlungs- und Versorgungskerne sind die Ortsteile der Gemeinde, in denen sich die überwiegende Mehrheit der zentralörtlichen Einrichtungen befindet, der über eine gute Erreichbarkeit insbesondere durch den ÖPNV verfügt und entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten hat. Gemäß dem Konzentrationsprinzip im Zentrale-Orte-Konzept haben die als Siedlungs- und Versorgungskerne ausgewiesenen Ortsteile die besten Voraussetzungen zur Ausübung der zentralörtlichen Funktion. ~~Wegen des Fortschreitens des demographischen Wandels und damit verbundener Auslastungsprobleme verschiedener Einrichtungen in den Ortsteilen oder benachbarten Gemeinden wird die Notwendigkeit der Konzentration tragfähiger Einrichtungen in den Zentralen Orten und deren gute Erreichbarkeit aus den Umlandgemeinden (Versorgungsbereich des Zentralen Ortes) zunehmen.~~

Innerhalb des als Siedlungs- und Versorgungskern des Zentralen Ortes bestimmten Ortsteiles kommt der Bündelung einer möglichst großen Funktionsvielfalt innerhalb des Zentralen Versorgungsbereiches eine besondere Bedeutung zu § G 2-8 und G 2-9.

G 2-9 Die Zentralen Versorgungsbereiche der Zentralen Orte sollen als multifunktionale Erlebnisbereiche mit attraktiver städtebaulicher Gestaltung, als Standortschwerpunkte des Einzelhandels sowie mit einer komplexen räumlichen Verbindung der Funktionen Handel, Dienstleistung,



Versorgen, Erholen, Wohnen und Arbeiten sowie bedarfsgerechter verkehrstechnischer Erschließung bevorzugt entwickelt werden. **Die Ansiedlung innenstadtrelevanter Funktionen (...) außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche soll vermieden werden.**

Begründung G 2-9

Da Einrichtungen, Infrastrukturen und Dienste der Zentralen Orte nicht nur der eigenen Bevölkerung, sondern auch den Gemeinden aus dem Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes zur Verfügung stehen sollen, lässt sich die Notwendigkeit einer besonderen Qualität der Erreichbarkeit, städtebaulichen Gestaltung, Größe und Funktionsdichte von Einrichtungen, Diensten und Infrastrukturen ableiten. Insbesondere sind attraktiv gestaltete multifunktionale Stadtzentren (Zentrale Versorgungsbereiche)

eine wichtige Voraussetzung zur Erhaltung der Städte als Lebensraum, zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Bündelung zentralörtlichen Funktionen. Dabei kommt der städtebaulichen und architektonischen Aufwertung der Stadtzentren sowie ihrer Gestaltung als Einzelhandelschwerpunkt eine besondere Bedeutung zu. Städte werden mit ihrem Zentralen Versorgungsbereich identifiziert. Zentrale Versorgungsbereiche prägen das Erscheinungsbild und das Image des Zentralen Ortes und sind somit ein Kernelement einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Das unterstreicht die Bedeutung der Zentralen Versorgungsbereiche in den Zentralen Orten zur Sicherung der Daseinsvorsorge **LEP, 2.1.1.** Eine Ansiedlung von innenstadtrelevanten Funktionen, z.B. in randstädtischen Bereichen, würde dem entgegenstehen. Zentrale Orte können auch mehrere Zentrale Versorgungsbereiche haben (Hauptzentrum, Nebenzentren).

G 2-11 Siedlungen mit regionaltypischen und die Landschaft prägenden Erscheinungsbildern, wie insbesondere

- **Straßen-, Anger-, Reihen- und Zeilendörfer,**
 - **Haufen-, Platz- und Runddörfer,**
 - **fachwerkgeprägte Siedlungen,**
 - **schiefergeprägte Siedlungen,**
 - **durch große Vierseithofanlagen und als Weiler geprägte Siedlungen**
- sollen als Teil gewachsener Kulturlandschaften in ihrer Substanz, in ihrem Maßstab und ihrer baulichen Struktur erhalten werden. Hierzu sollen auch Angebote zur Deckung des qualitativen Grundbedarfs beitragen.

G 2-18 Die innerörtlichen Grünsysteme innerhalb und zwischen den Siedlungen, insbesondere der Zentralen Orte, sollen erhalten bzw. wieder hergestellt und mit den Freiräumen im Umland verknüpft werden. Eine nach außen gerichtete Siedlungsentwicklung kann in besonderen Fällen durchaus notwendig und existenziell für Gemeinde und Stadt sein.

Begründung G 2-18

Ein gestuftes, zusammenhängendes Freifächensystem ist wesentlicher Bestandteil des Raumgefüges und einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Der



Freiraum muss dabei auf immer knapper werdender Fläche eine Komplementärfunktion und ökologische Ausgleichsfunktion zum Siedlungsraum erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger Freiräume ist die Sicherung zusammenhängender Netze von Freiflächensystemen, die Erhaltung von Freiflächen in den Siedlungsbereichen und deren Umland sowie die Verbindung mit den großen zusammenhängenden Freiräumen in der Planungsregion Ostthüringen. Dies stellt eine wichtige raumordnerische Zielstellung dar (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG). Sowohl die innerstädtischen Grünsysteme als auch die Freiräume im engeren und weiteren Umland der Siedlungen nehmen wichtige klimatische, ökologische und wasserwirtschaftliche Funktionen wahr. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zum Arten- und Biotopschutz. Zumeist sind diese Freiräume auch für Erholungs- und Freizeitfunktionen sowie aus landschaftsästhetischer Sicht bedeutungsvoll. Teilweise erfüllen sie Aufgaben des Lärm- und Immissionsschutzes. Der Bewahrung und Verknüpfung dieser Freiräume kommt deshalb eine hohe Bedeutung für die Entwicklung der Region und der Lebensqualität in den Siedlungen zu.

Vor allem in den durch Raumansprüche stärker belasteten Zentralen Orten kommt der Erhaltung größerer zusammenhängender Freiräume als Ausgleichs- und Regenerationsräume für Erholung, Klimaschutz, Wasserwirtschaft, den Schutz von Natur und Landschaft sowie zur siedlungs- und landschaftsräumlichen Gliederung eine besondere Bedeutung zu. Sie können mit Rad- und Wanderwegen gebündelt werden.

3. Infrastruktur

3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

Z 3-3 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in den 3-2-1 – 3-2-22 bestimmten – Vorranggebiete Windenergie, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, sind für die Konzentration von raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung der Windenergie vorgesehen. Dem entgegenstehende raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen. Außerhalb der Vorranggebiete Windenergie sind raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig.

W-1 Drogen

W-3 Thonhausen

W-4 Großenstein

W-6 Kraftsdorf

W-7 Grobssaara

W-10 Seelingstädt / Chursdorf

W-13 Bernsgrün

W-14 Gütterlitz

W-15 Heidefeld / Lindau

W-16 Frauenprießnitz

W-20 Eineborn / St. Gangloff

W-21 Bucha / Coppanz
W-24 Schmieritz
W-26 Löhma
W-28 Tanna / Unterkoskau
W-29 Hirschberg
W-30 Gefell/Gebersreuth
W-31 Remda-Teichel / Treppendorf
W-35 Rositz
W-36 Naundorf
W-39 Tanna / Schilbach
W-40 Pölzig





3.2.4 Telekommunikation

G 3-39 Die Kommunikationsinfrastruktur und -dienstleistungen sollen in der Planungsregion Ostthüringen so entwickelt werden, dass sie zum Abbau von Standort- und Strukturnachteilen beitragen. Deshalb soll der Ausbau hochwertiger digitaler Infrastrukturen (wie Breitbandtechnologien für den schnellen Internetzugang mit mindestens **50 100 Mbit/s**) zur Schaffung einer flächendeckenden Versorgung sowie gleichwertiger Rahmenbedingungen insbesondere im Ländlichen Raum und für Gewerbegebiete erfolgen.

Begründung G 3-39 → **ist entsprechend anzupassen**

G 3-53 Die medizinische Grundversorgung mit Arzt- und Zahnarztpraxen, ambulanten medizinischen Diagnose- und Therapieeinrichtungen sowie Apotheken soll in allen Zentralen Orten **und in ländlichen Räumen mit Grundversorgung** sichergestellt werden. Hierzu sollen medizinische Versorgungszentren **und moderne Landarztpraxen** eingerichtet bzw. ausgebaut werden.

Begründung G 3-53 → **ist entsprechend anzupassen**

G 3-54 Die fachärztliche Versorgung soll in allen höherstufigen Zentralen Orten **bedarfsgerecht und mit der Anbindung an den ÖPNV** sichergestellt werden.

Begründung G 3-54 → **ist entsprechend anzupassen**

G 3-55 Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sollen in allen Gemeinden entsprechend dem Eigenbedarf gesichert werden, Einrichtungen mit größerem Einzugsgebiet **bedarfsgerecht und mit der Anbindung an den ÖPNV** in Zentralen Orten **und in ländlichen Räumen mit Grundversorgung** Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sollen wohnungsnah bzw. in zentraler Lage integriert und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.

Begründung G 3-55 → **ist entsprechend anzupassen**

G 3-56 Kindertageseinrichtungen sollen als integrative Einrichtungen in allen Zentralen Orten **und in ländlichen Räumen mit Grundversorgung bedarfsgerecht und mit der Anbindung an den ÖPNV** vorgehalten werden. Kindertageseinrichtungen sollen räumlich und inhaltlich mit anderen sozialen Einrichtungen vernetzt werden.

Begründung G 3-56 → **ist entsprechend anzupassen**



G 3-57 Jugendclubs sollen in allen Zentralen Orten **und in ländlichen Räumen mit Grundversorgung bedarfsgerecht und mit der Anbindung an den ÖPNV**, Kinder- und Jugendfreizeitzentren sowie Jugendbegegnungsstätten mit Übernachtungskapazitäten in **höherstufigen** Zentralen Orten vorgehalten werden. Darüber hinaus eignen sich auch Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen als Standorte für Jugendbegegnungsstätten mit Übernachtungskapazitäten.

Begründung G 3-57 → **ist entsprechend anzupassen**

G 3-59 Einrichtungen zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen sollen flexibel, bedarfsgerecht und mit Anbindung an den ÖPNV **in höherstufigen Zentralen Orten** vorgehalten werden.

Begründung G 3-59 → **ist entsprechend anzupassen**

G 3-61 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sollen **in der Regel** in allen höherstufigen Zentralen Orten unter Berücksichtigung eines barrierefreien städtebaulichen Umfeldes vorgehalten werden. In den Kommunen sollen Maßnahmen der integrierten Teilhabepanung umgesetzt werden.

G 3-62 Das Netz von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen soll gesichert und ausgebaut werden. Entsprechende Angebote sollen sich in den **höherstufigen** Zentralen Orten konzentrieren.

G 3-63 Sporthallen und Sportplätze sollen **in allen Zentralen Orten bedarfsgerecht in allen Gemeinden** und allen **langfristigen** Schulstandorten vorgehalten werden, in Mittelzentren Dreifachsporthallen und Sportplätze mit Leichtathletikanlage, in Oberzentren Großsporthallen und Sportstadien.

Begründung G 3-57 → **ist entsprechend anzupassen**

~~G 3-67 Notwendige Zusammenlegungen oder die Neuerrichtung von Grundschulen sollen in Zentralen Orten erfolgen. Notwendige Zusammenlegungen oder die Neuerrichtung von Regelschulen, Gymnasien und Förderschulen sollen in höherstufigen Zentralen Orten erfolgen.~~

G 3-68 Das Sportgymnasium in Jena soll erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Weitere Spezialschulen sollen bei Bedarf in Gera, in Altenburg, **in Greiz** oder im Städtedreieck am Saalebogen entwickelt werden.

Begründung G 3-68 → **ist entsprechend anzupassen**

G 3-70 Das Netz der berufsbildenden Schulen in der Planungsregion Ostthüringen soll schrittweise gestrafft und konzentriert werden. Spezialisierte Ausbildungsrichtungen sollen bevorzugt in den Oberzentren Gera und Jena sowie in den Mittelzentren mit Teilfunktionen eines



Oberzentrums Altenburg und Saalfeld / Rudolstadt / Bad Blankenburg sowie in Greiz und Zeulenroda-Triebes konzentriert werden.

Begründung G 3-70 → ist entsprechend anzupassen

G 3-76 Musikschulen sollen in allen höherstufigen Zentralen Orten vorgehalten werden. Flexible und bedarfsgerechte Angebote der Musikschulen sind für den ländlichen Raum zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Begründung G 3-76 → ist entsprechend anzupassen

G 3-77 Museen sollen in allen höherstufigen Zentralen Orten und in den Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen vorgehalten werden. Die in Ostthüringen vorhandenen Museen mit überregionaler Bedeutung und Heimatmuseen/-stuben sollen als identitätsstiftend erhalten werden.

Begründung G 3-77 → ist entsprechend anzupassen

G 3-78 Öffentliche Bibliotheken und Archive sollen in allen Zentralen Orten, Archive und Medienzentren mit wissenschaftlichem Bestand in allen höherstufigen Zentralen Orten und wissenschaftliche Bibliotheken / Fachbibliotheken in Oberzentren vorgehalten werden. Flexible und bedarfsgerechte Angebote der öffentlichen Bibliotheken sind für den ländlichen Raum zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Begründung G 3-78 → ist entsprechend anzupassen

G 3-79 In allen Zentralen Orten und in ländlichen Räumen mit Grundversorgung sollen bedarfsgerecht und mit der Anbindung an den ÖPNV überörtlich wirkende Bürgerhäuser, darüber hinaus in allen Mittelzentren Theaterspielstätten und in allen Oberzentren Mehrzweckhallen zur Durchführung von Großveranstaltungen vorgehalten werden.

G 4-2 Die Freiraumstruktur Ostthüringens mit ihren Kulturlandschaften sowie den Nationalen Naturlandschaften soll im Sinne moderner Lebensqualität und Identität bewahrt und zukunftsweisend entwickelt werden.

Begründung G 4-2

Kulturlandschaften sind zu allen Zeiten gesellschaftlichen Entwicklungen unterlegen. Deshalb gilt es zu forderst die ländlichen Räume auch in Zukunft behutsam zu entwickeln und an modernen Entwicklungen teilhaben zu lassen. Moderne Raumentwicklung kann so nicht nur Stadtentwicklung bedeuten.

In Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzipes erwächst die Verantwortung, die Kulturlandschaft als Ergebnis der eigenen Geschichte und Ausdruck der kulturellen Aneignung des jeweiligen Naturraumes zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dabei spielt der Erhalt gewachsener Kulturlandschaften als



Räume mit besonderer, historisch geprägter Typik auf der regionalen Ebene eine besondere Rolle. (...)

G 4-27 Das Vorbehaltsgebiet Vogtland soll als Gesamttraum grenzüberschreitend touristisch entwickelt werden. Die Bedingungen für einen sanften Tourismus sollen dort erhalten werden.

Als teilräumliche Entwicklungen sollen

- **der Raum um die Talsperre Zeulenroda (Zeulenrodaer Meer) zu einem Tourismuszentrum ausgebaut werden,**
- **an der Weißen Elster die infrastrukturellen Voraussetzungen für Rad-, Wander- und Reittouristik sowie Wasserwandern weiter ausgebaut, durchgängig gestalten und vernetzt werden,**
- **im Göltzschtal die infrastrukturellen Voraussetzungen für Rad- und Wandertouristik weiter ausgebaut, durchgängig gestaltet und vernetzt werden,**
- **der Pöllwitzer Wald, der Greiz-Werdauer Wald und das untere Göltzschtal als große geschlossene Waldgebiete der Planungsregion Ostthüringen erhalten und die touristische Infrastruktur, den besonderen Bedingungen entsprechend angepasst, weiterentwickelt werden. Insbesondere im Pöllwitzer Wald sollen unter Beachtung der naturschutzfachlichen Belange Voraussetzungen für einen Wildnispark geschaffen werden.**

C. Begründung

zu G 2-8: Die hier intendierte Konzentration auf einzelne Siedlungs- und Versorgungskerne innerhalb einer(!) Gemeinde/Zentralen Ort bei der Versorgung der Menschen widerspricht dem Grundsatz lebenswerter Städte und Gemeinden und wird zudem zu erheblichen sozialen und kommunalpolitischen Spannungen führen. Kommunalpolitik hat nicht die Aufgabe Ortsteile erster und zweiter Klasse zu definieren, gleiches gilt für die Landes- und Regionalplanung. Es geht um gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Regionen, ob Stadt, Stadtteil oder Gemeinde. Insbesondere der Mix von Angeboten in den Gemeinde- und Ortsteilen begünstigt ein gesellschaftlich notwendiges Gefühl des Miteinanders und der Zusammengehörigkeit.

zu G 2-9: Dies regeln Angebot und Nachfrage in der sozialen Marktwirtschaft gemeinsam mit kommunalpolitischen Akteuren. Eine Begrenzung mehrerer Zentraler Versorgungsbereiche auf Oberzentren ist unbegründet und nicht nachvollziehbar.



- zu G 2-11: Lebensqualität und Absicherung des Grundbedarfs sind die Voraussetzung für Leben im ländlichen Raum. Erst so können regional- und ortstypische Erscheinungsbilder durch die Menschen in diesen Regionen erhalten werden.
- zu G 2-18: Die Bewahrung der Grünssysteme stellt nicht nur in den zentralen Orten ein typisches Charakteristikum dar. Insbesondere der ländliche Raum und seine Dörfer sind hierdurch geprägt.
- zu Z 3-3: Beide Vorranggebiete liegen in exponierter ländlicher Lage die zudem eine besondere Sichtbeziehung zu besonderen Naturlandschaften (Werdauer Wald / Vogtland) aufweisen. Die ausgewiesenen Gebiete besitzen erhebliches Potenzial den Dorffrieden zu zerstören. Die diesbezüglichen Stellungnahmen der Bürger, Gemeinderäte und Bürgermeister/VG's sind in ihrer Kritik und ablehnenden Argumentation eindeutig zu befürworten.
- zu: G 3-39: Die Zukunft des ländlichen Raums ist abhängig vom Grad seiner Digitalisierung. Grundbaustein dieser ist ein schnelles Internet. Die Bundesregierung spricht ihrerseits von GegaBits als Zielstellung.
- zu: G 3-53: Die ländlich geprägten Räume sollen als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume gesichert und hinsichtlich ihrer endogenen Potenziale gestärkt werden. Ihre Attraktivität als Natur-, Kultur- und Erholungsraum soll erhalten und qualitativ entwickelt werden. Städte und Dörfer in den ländlich geprägten Räumen sollen als attraktive Wohn- und Arbeitsorte erhalten bleiben. → LEP 2.1 Voraussetzung hierfür ist die Sicherung der medizinischen Grundversorgung.
- zu: G 3-54: Die in G 3-59 definierten Zielstellungen/Standards müssen gleichermaßen für alle Bewohnerinnen und Bewohner in Städten und Gemeinden gelten.
- zu: G 3-53: Die ländlich geprägten Räume sollen als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume gesichert und hinsichtlich ihrer endogenen Potenziale gestärkt werden. Ihre Attraktivität als Natur-, Kultur- und Erholungsraum soll erhalten und qualitativ entwickelt werden. Städte und Dörfer in den ländlich geprägten Räumen sollen als attraktive Wohn- und Arbeitsorte erhalten bleiben. → LEP 2.1 Voraussetzung hierfür sind Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Die in G 3-59 definierten Zielstellungen/Standards müssen gleichermaßen für alle Bewohnerinnen und Bewohner in Städten und Gemeinden gelten.
- zu: G 3-56: Die ländlich geprägten Räume sollen als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume gesichert und hinsichtlich ihrer endogenen Potenziale gestärkt werden. Ihre Attraktivität als Natur-, Kultur- und Erholungsraum soll erhalten und qualitativ entwickelt werden. Städte



und Dörfer in den ländlich geprägten Räumen sollen als attraktive Wohn- und Arbeitsorte erhalten bleiben. → LEP 2.1 Voraussetzung hierfür sind Kindertageseinrichtungen.

Die in G 3-59 definierten Zielstellungen/Standards müssen gleichermaßen für alle Bewohnerinnen und Bewohner in Städten und Gemeinden gelten.

zu: G 3-57: Die ländlich geprägten Räume sollen als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume gesichert und hinsichtlich ihrer endogenen Potenziale gestärkt werden. Ihre Attraktivität als Natur-, Kultur- und Erholungsraum soll erhalten und qualitativ entwickelt werden. Städte und Dörfer in den ländlich geprägten Räumen sollen als attraktive Wohn- und Arbeitsorte erhalten bleiben. → LEP 2.1 Voraussetzung hierfür sind Jugendclubs und Jugendeinrichtungen.

Die in G 3-59 definierten Zielstellungen/Standards müssen gleichermaßen für alle Bewohnerinnen und Bewohner in Städten und Gemeinden gelten.

zu: G 3-59: Flüchtlinge sind auf eine Infrastruktur (z.B. Volkshochschulen, Berufsschulen) angewiesen, die es nach dem RPL Ostthüringen nur in höherstufigen Zentralen Orten zukünftig geben soll.

zu: G 3-61: Bisher gibt es sehr erfolgreiche Einrichtungen für Menschen mit Behinderung auch in Gemeinden die Grundzentrum oder gar kein Zentraler Ort sind (z.B. Werkstatt Naitschau).

zu: G 3-62: Diese Vorgabe stellt einen Verstoß gegen die Rechte von Menschen mit Behinderung dar, vgl. auch UN-Behindertenrechtskonvention.

zu: G 3-57: Die ländlich geprägten Räume sollen als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume gesichert und hinsichtlich ihrer endogenen Potenziale gestärkt werden. Ihre Attraktivität als Natur-, Kultur- und Erholungsraum soll erhalten und qualitativ entwickelt werden. Städte und Dörfer in den ländlich geprägten Räumen sollen als attraktive Wohn- und Arbeitsorte erhalten bleiben. → LEP 2.1 Voraussetzung hierfür sind Sporteinrichtungen für den Vereins- und Trainingsbetrieb.

zu: G 3-67: Steht im rechtlichen Widerspruch zum geltenden und geplanten Thüringer Schulgesetz.

zu: G 3-68: Bestehenden Investoren und Freien Trägern sollte die Möglichkeit von Schulgründungen mit speziellem Profil im Mittelzentrum Greiz nicht versagt werden.

zu: G 3-70: Das bestehende Berufsbildungszentrum mit seiner sozial- und gesundheitlichen Profilierung ist wichtige Basis für den



Fachkräftebedarf dieser Berufsbranchen in der gesamten Region und muss langfristig erhalten werden.

- zu: G 3-76: Die ländlich geprägten Räume sollen als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume gesichert und hinsichtlich ihrer endogenen Potenziale gestärkt werden. Ihre Attraktivität als Natur-, Kultur- und Erholungsraum soll erhalten und qualitativ entwickelt werden. Städte und Dörfer in den ländlich geprägten Räumen sollen als attraktive Wohn- und Arbeitsorte erhalten bleiben. → LEP 2.1 Voraussetzung hierfür sind Musikschulen und musikalische Angebote.
- zu: G 3-76: Die ländlich geprägten Räume sollen als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume gesichert und hinsichtlich ihrer endogenen Potenziale gestärkt werden. Ihre Attraktivität als Natur-, Kultur- und Erholungsraum soll erhalten und qualitativ entwickelt werden. Städte und Dörfer in den ländlich geprägten Räumen sollen als attraktive Wohn- und Arbeitsorte erhalten bleiben. → LEP 2.1 Voraussetzung hierfür sind Museen und Domizile von Heimat- und Trachtenvereinen.
- zu: G 3-76: Die ländlich geprägten Räume sollen als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume gesichert und hinsichtlich ihrer endogenen Potenziale gestärkt werden. Ihre Attraktivität als Natur-, Kultur- und Erholungsraum soll erhalten und qualitativ entwickelt werden. Städte und Dörfer in den ländlich geprägten Räumen sollen als attraktive Wohn- und Arbeitsorte erhalten bleiben. → LEP 2.1 Voraussetzung hierfür sind Bibliotheken und Archive als regionale und überregionale Gedächtnisse.
- zu: G 3-76: Die ländlich geprägten Räume sollen als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume gesichert und hinsichtlich ihrer endogenen Potenziale gestärkt werden. Ihre Attraktivität als Natur-, Kultur- und Erholungsraum soll erhalten und qualitativ entwickelt werden. Städte und Dörfer in den ländlich geprägten Räumen sollen als attraktive Wohn- und Arbeitsorte erhalten bleiben. → LEP 2.1 Voraussetzung hierfür sind gemeinsam genutzte Bürgerhäuser wie bspw. in Brahmenau, Rückersdorf oder Linda.
- zu: G 3-76: Die ländlich geprägten Räume sollen als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume gesichert und hinsichtlich ihrer endogenen Potenziale gestärkt werden. Ihre Attraktivität als Natur-, Kultur- und Erholungsraum soll erhalten und qualitativ entwickelt werden. Städte und Dörfer in den ländlich geprägten Räumen sollen als attraktive Wohn- und Arbeitsorte erhalten bleiben. → LEP 2.1
- zu: G 4-27: Der Radweg durch das Göltzschtal ist ein gemeinsames, verbindendes und länderübergreifendes Projekt der Partnerregion „Nordöstliches Vogtland“ und des Tourismusverbandes Vogtland.